



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende

SATZUNG

über die

Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg

PRÄAMBEL

Die Stadt Penzberg will durch planerische und gestalterische Maßnahmen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wesentlich verbessern.

Dies gilt sowohl für die bestehenden Baugebiete, als auch für die neu auszuweisenden Bereiche, auch wenn diese neben dem Wohnen anderen Funktionen dienen.

Insbesondere wird angestrebt:

- landschaftsgebundene voralpenländische Bauelemente wesensmäßig zu erfassen und in zeitgemäße Formen zu übertragen, wobei unter Berücksichtigung des Einzelfalles Neues harmonisch dem Alten angefügt werden kann, so dass dennoch das charakteristische Erscheinungsbild voralpenländischer Prägung erhalten bleibt.
- Inhaltlich soll die Gestaltungssatzung speziell für Dachaufbauten, Fassadenmalereien, Werbeanlagen und Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen das allgemeine Verunstaltungsverbot und das Einfügungsgebot des Art. 12 BayBO bezüglich eines hier zu beachtenden Merkmales, nämlich des Verhältnisses der Baumassen und Bauteile, ergänzen.
- Das erarbeitete gestalterische Leitbild dieser Satzung soll Anforderungen und Möglichkeiten der Gestaltung den Bürgern näherbringen.

Abschnitt A

Zulässigkeit von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Widerkehren

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Abschnitt A der Satzung gilt für das Stadtgebiet mit Ausnahme der ländlich geprägten Randbereiche:
Nantesbuch, Zist, Promberg, Rain, Sankt Johannisrain und Edenhof, Oberhof und Zachenried.

- 2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für geneigte Dächer (Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Pultdächer).

§ 2 **Verhältnis zu Bebauungsplänen**

- 1) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.
- 2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3

Allgemeines

Die Summe der Breite von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Widerkehren auf einer Dachseite ist auf höchstens 1/2 der Dachlänge beschränkt (an der Traufe gemessen).

An einem einzelnen Gebäude ist bis zu einer Dachlänge von 18 m auf einer Dachseite maximal ein Quergiebel oder ein Zwerchgiebel oder eine Widerkehre zulässig. Dessen bzw. deren Breite darf höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen.

Dachaufbauten auf Doppel- und Reihenhäusern sind einheitlich zu gestalten. Die einheitliche Gestaltung ist durch Planunterlage nachzuweisen.

Gauben ab einer Dachneigung von 28°

Gauben sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von mindestens 28° zulässig. Die Summe der Breite aller Gauben auf einer Dachseite darf höchstens 1/3 der Dachlänge betragen (an der Traufe gemessen).

Regelgrößen für Gauben:

- Die Breite einer Gaube darf höchstens 2,5 m betragen. Ausgenommen hiervon sind Flachdach- und Schleppdachgauben.

Lage von Gauben:

- Der Abstand einer Gaube zur Traufe muss mindestens 1 m betragen (parallel zur Dachfläche vom unteren Gaubenansatz zur Traufkante gemessen).
- Der Abstand einer Gaube zum First muss mindestens 0,5 m betragen (parallel zur Dachfläche vom oberen Gaubenansatz zur Firstoberkante gemessen).
- Der Abstand einer Gaube zum Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen.
- Der Abstand von Gauben untereinander muss mindestens gleich der Höhe ihrer senkrechten Ansichtsflächen sein.
- Bei Gauben in nebeneinanderliegenden Brandabschnitten wird auf die Brandschutzbestimmungen zum Mindestabstand hingewiesen.

Gestaltung von Gauben:

- Wandoberflächen sind in Metall, Holz oder Glas auszuführen.
- Dachdeckungen in Metall oder Glas sind bei allen Gaubenformen zulässig.
- Dachdeckungen in Ziegel sind nur bei Schleppgauben zulässig.
- Die Dachneigung an Schleppgauben darf 0° bis 20° betragen.

- Dachüberstände sind an Gauben nur zulässig, soweit sie konstruktiv für die Anbringung der Dachentwässerung erforderlich sind.

Gauben ab einer Dachneigung von 20°

Ab einer Dachneigung des Hauptdaches von weniger als 28° sind Dachaufbauten als Flachdachgauben zulässig, sofern die Dachneigung des Hauptdaches mindestens 20° beträgt.

Regelgrößen für Gauben:

- Die Summe der Breite des Dachaufbaus als Flachdachgaube auf einer Dachseite darf höchstens 1/3 der Dachlänge betragen (an der Traufe gemessen).

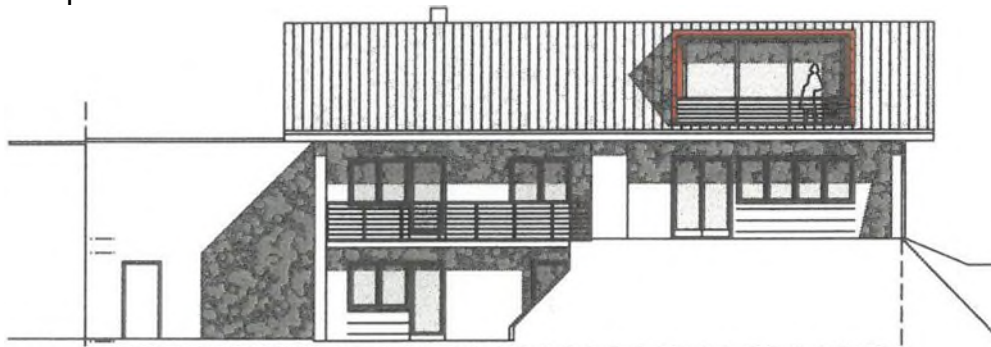
Lage von Gauben:

- Der Abstand einer Gaube zur Traufe muss mindestens 1 m betragen (parallel zur Dachfläche vom unteren Gaubenansatz zur Traufkante gemessen).
- Der Abstand einer Gaube zum First muss mindestens 0,3 m betragen (parallel zur Dachfläche vom oberen Gaubenansatz zur Firstoberkante gemessen).
- Der Abstand einer Gaube zum Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen.
- Die Traufe des Gebäudes darf durch den Dachaufbau nicht unterbrochen werden.
- Der Abstand von Gauben untereinander muss mindestens gleich der Höhe ihrer senkrechten Ansichtsflächen sein.
- Bei Gauben in nebeneinanderliegenden Brandabschnitten wird auf die Brand-schutzbestimmungen zum Mindestabstand hingewiesen.

Gestaltung von Gauben:

- Wandoberflächen sind in Metall, Holz oder Glas auszuführen.
- Dachdeckungen sind in Metall oder Glas auszuführen.

Beispielhafte Planskizze des Dachaufbaus



Zwerchgiebel

Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von mindestens 28° zulässig.

Lage von Zwerchgiebeln:

- Die Frontseite muss in der Flucht der Gebäudefassade liegen.
- Der Zwerchgiebel muss in der Fassadenmitte liegen.
- Der Zwerchgiebelfirst muss mindestens 0,5 m unter dem Hauptdachfirst liegen (parallel zur Dachfläche gemessen).

Gestaltung von Zwerchgiebeln:

- Die Wandoberflächen müssen denen des Hauptgebäudes entsprechen.
- Zwerchgiebel müssen Satteldächer erhalten. Bei Hauptgebäuden mit Walmdach oder einer Referenz in unmittelbarer Umgebung ist auch ein Walmdach zulässig.
- Die Dachneigung muss mit einer Abweichung von +/- 3° der Dachneigung des Hauptdaches entsprechen.
- Die Traufe des Zwerchgiebels muss oberhalb der Traufe des Hauptgebäudes liegen.
- Als Dachdeckung ist Metall oder Ziegel zulässig.

Quergiebel und Widerkehren

Lage:

- Die Giebelseite darf höchstens 2,5 m vor die Gebäudefassade treten.
- Der Abstand zum Ortgang des Hauptdaches muss bei Quergiebeln mindestens 2,0 m betragen. Die Widerkehr muss an einer Seite mit dem Hauptgebäude abschließen
- Der Quergiebelfirst muss ebenso wie der Widerkehrfirst mindestens 0,5 m unter dem Hauptdachfirst liegen (parallel zur Dachfläche gemessen).

Gestaltung von Quergiebeln und Widerkehren:

- Die Wandoberflächen und die Dachdeckung müssen denen des Hauptgebäudes entsprechen.
- Quergiebel und Widerkehren müssen Satteldächer erhalten. Bei Hauptgebäuden mit Walmdach oder einer Referenz in unmittelbarer Umgebung ist auch ein Walmdach zulässig.
- Die Dachneigung muss mit einer Abweichung von +/-3° der des Hauptdaches entsprechen.
- Die Traufe des Quergiebels bzw. der Widerkehr muss auf einer Höhe mit der Traufe des Hauptgebäudes liegen.

Sonstige Dachaufbauten in geneigten Dächern

Weitere Gaubenformen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich aus der näheren städtebaulichen Umgebung oder aus architektonischen Konzepten herleiten lassen.

Dachflächenfenster und Firstverglasungen müssen möglichst ebenengleich in der Dachfläche liegen und dürfen nur um das konstruktiv unbedingt erforderliche Maß aus der Dachfläche hervortreten.

Firstverglasungen müssen an den Giebelseiten mindestens 1 m hinter der Giebelwand zurückbleiben.

§ 4

Verbot von gestaffelten Dachflächen

Gestaffelte Dachflächen (Pagodendächer) sowie Durchdringungen der Hauptdachfläche für Negativgauben (Dachloggien), Laternendächer und Lichtbänder sind unzulässig.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

Sofern die Anwendung des Abschnittes A der Satzung in der Einzelfallbetrachtung zu einer von der Satzung nicht intendierten Gestaltung führt, kann eine Befreiung von den Vorschriften des Abschnittes A dieser Satzung erteilt werden.

Abschnitt B Zulässigkeit von Einfriedungen

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt B der Satzung gilt für die bebauten Wohngebiete im Stadtbereich.

Außenbereichs-, Gewerbe-, Misch- und Sondergebiete sowie die ländlich geprägten Randbereiche sind vom Abschnitt B der Satzung ausgenommen.

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3 Höhe und Ausführung der Einfriedungen

Einfriedungen mit Hecken

Einfriedungen sind als heimische Laubhecke (einschließlich Fichten- und Eibenhecken) zulässig. Ausdrücklich erwünscht sind gemischt angelegte, heimische Heckenpflanzen wie Weißdorn, Hainbuche, Berberitze, Hasel, Hagebutte, Wildrose, Kornelkirsche usw. unter Beachtung des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebots. Thuja- sowie Kirschlorbeerhecken sind nur auf 40% der Heckenlänge zulässig. Hecken sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

Einfriedung mit Zäunen

Einfriedungen sind straßenseitig und auf der Nachbarschaftsgrenze als Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Meter zulässig.

Sie sind ausschließlich als Holzzäune oder als hinterpflanzte Stahlgitterzäune bzw. Maschendrahtzäune (dunkelgrün, anthrazit oder verzinkt) herzustellen.

Die vorzunehmende Hinterpflanzung ist im Abschnitt „Einfriedung mit Hecken“ geregelt.

Einfriedungen sind nur ohne Sockel zulässig (unüberwindbar für manche Kleintiere). Bei Zäunen jeder Art ist eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm einzuhalten, so dass eine Durchlässigkeit für Tiere entsteht.

Die Verwendung von Stacheldraht, Schilf- oder Strohmatte, Holzgeflechten, Kunststoffplatten sowie Ornamentsteinen als Zaunmaterial ist unzulässig.

Einfriedung mit Mauern

Einfriedungen mit Mauern (auch Sockelmauern) als sogenannte „tote Einfriedungen“ (z. B. Steinkörbe, Gabionen, gemörtelte (undurchlässige) Steinmauern, Holzwände) sind nicht zulässig.

Zwischen den Grundstücken von Doppel- und Reihenhäusern sind Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von 2 Metern und einer Tiefe von 4 Metern, von der Außenmauer gemessen, zulässig.

Sichtflächen

Sichtdreiecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind von Bepflanzungen, Einfriedungen oder Lagerungen von Stoffen über 0,8 m Höhe freizuhalten.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Sofern die Bestimmungen des Abschnittes B der Satzung in der Einzelfallbetrachtung insbesondere dem Zweck des Immissionsschutzes für einzelne Grundstücke bzw. Grundstücksbereiche nicht genügt, kann eine Befreiung von den Vorschriften des Abschnittes B dieser Satzung erteilt werden.

Abschnitt C)

Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern sowie Regelungen von Nebengebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen

§ 1

Geltungsbereich

Abschnitt C der Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

Verhältnis zu Bebauungsplänen

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3

Begrünung von Flachdächern von Hauptgebäuden

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 8 ° sind bei Hauptgebäuden flächig und dauerhaft zu begrünen.

Dabei ist neben einer geeigneten Drainschicht eine durchwurzelbare Tragschicht von mindestens 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

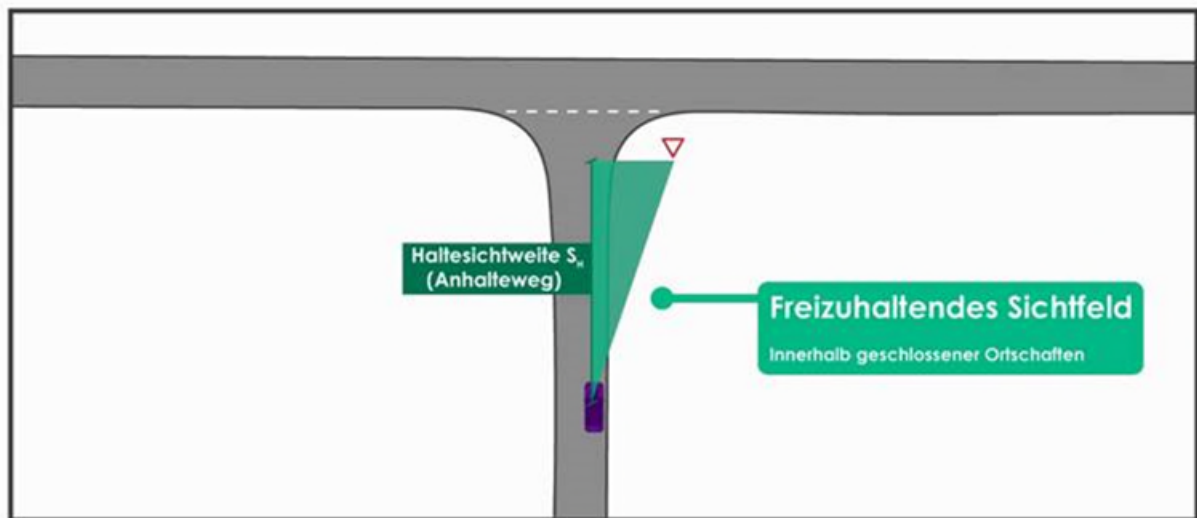
§ 4

Regelungen von Nebengebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen

Bei der Errichtung oder baulichen Änderung von Nebengebäuden, die direkt angrenzend oder mit einem geringen Abstand (weniger als 1 m) zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgeführt werden, sind folgende Regelungen zu beachten:

- In den öffentlichen Verkehrsraum dürfen keine Bauteile (z.B. Dachrinne) hineinragen.
- Die Entwässerung (Niederschlagswasser der Dachflächen) darf weder direkt noch indirekt auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.
- Sofern Nebengebäude in Nähe von Straßeneinmündungen errichtet werden, sind die erforderlichen Sichtfelder (Sichtdreiecke) zu beachten, damit die Straßenverkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

Beispiel:



Quelle: <https://www.stvo2go.de/sichtdreiecke-berechnen/>

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Sofern die Anwendung des Abschnittes C der Satzung in der Einzelfallbetrachtung zu einer von der Satzung nicht intendierten Gestaltung führt, kann eine Befreiung von den Vorschriften des Abschnittes C dieser Satzung erteilt werden.

Abschnitt D

Zulässigkeit von Fassadengestaltungen

§ 1

Geltungsbereich

Abschnitt D der Satzung gilt für das Sanierungsgebiet „Innenstadtsanierung“, das im nachfolgenden Lageplan dargestellt ist.

Sanierungsgebiet „Innenstadt“



§ 2 Farbton der Außenfassade

Der Farbton der Außenfassade ist mit dem Farbton der bestehenden Gebäude abzustimmen, so dass sich das Gebäude bezüglich der Farbgestaltung in das Ortsbild einfügt. Die Verwendung von grellen und glänzenden Farben ist nicht zulässig.

§ 3 Unzulässige Fassadengestaltungen

Die Gestaltung der Außenfassaden mittels gegenständlicher oder ornamentaler Fassadenmalereien, Lüftlmalereien, Sgraffitos und Fresken ist innerhalb des in § 1 genannten Gebietes grundsätzlich nicht zulässig.

§ 4 Genehmigungspflicht durch die Stadt Penzberg

Änderungen an der bestehenden Fassadengestaltung (z. B. Änderung des Farbtones der Außenfassade) sowie der Farbton der Außenfassade bei neu zu errichtenden Gebäuden bedürfen im Geltungsbereich des Abschnittes D dieser Satzung der Zustimmung durch die Stadt Penzberg.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

Sofern das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, kann eine in § 3 genannte Gestaltung einer Außenfassade auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden. Der Antrag ist bei der Stadt Penzberg einzureichen. Dem Antrag ist eine maßstabsgerechte farbige Skizze der Fassadengestaltung beizufügen.

Abschnitt E

Gestaltung der unbebauten Flächen der baulichen Grundstücke

§ 1

Geltungsbereich

Abschnitt E der Satzung gilt für die baulichen Grundstücke im gesamten Stadtbereich

§ 2

Gestaltung der unbebauten Flächen der baulichen Grundstücke

Nicht zulässig sind Schottergärten sowie Gärten, die durch ihre Ausführung eine natürliche Begrünung verhindern (siehe Abb. 1).



Abbildung 1: Beispiel für eine nicht zulässige Ausführungsvariante

Zulässige Ausführungen begrenzen sich auf einen maximalen Steinanteil von 40 % der zu begrünenden Gesamtfläche (siehe Abb. 2).



Abbildung 2: Beispiel für eine zulässige Ausführungsvariante

Abschnitt F

Zulässigkeit von Werbeanlagen

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Abschnitt E der Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen.
- 2) Abschnitt E der Satzung gilt für das Stadtgebiet mit Ausnahme der ländlich geprägten Randbereiche (Nantesbuch, Zist, Promberg, Rain, Sankt Johannisrain, Edenhof, Oberhof und Zachenried). Im ländlich geprägten Bereich sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung nur ausnahmsweise zulässig.
- 3) Die Vorschriften des Abschnittes F dieser Satzung gelten nicht
 - soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
 - für Säulen, Tafeln und Flächen, die auch für amtliche Bekanntmachungen bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3

Gestaltungsgrundsätze

- Anlagen der Außenwerbung sind maßstäblich auf das Gebäude sowie die Umgebungsbebauung abzustimmen; sie sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- Grelle Leuchtfarben sowie blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften und Zeitintervallschaltungen bei Leuchtreklamen und optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film- oder Diaprojektoren, Beamer und Werbung mittels Lautsprecher, sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn sie unansehnlich, entstellt oder zeitlich überholt sind.
- Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche angebracht werden. Der senkrechte Abstand zu den Fenstern im ersten Obergeschoss muss mindestens 0,5 m betragen
- Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude (z. B. Ladenpassagen), so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen.

- Werbeanlagen sind **nicht** zulässig:
 - auf und über Dachflächen und Traufen
 - auf Verkehrs-, Grün-, Freiflächen sowie in Vorgärten und
 - an vom Straßenraum sichtbaren Einfriedungen

§ 4

Werbeanlagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten

Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind, oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Stadt bestimmten Werbeanlagen sowie Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig, **nicht** aber:

- in Vorgärten und Einfriedungen,
- an Bäumen innerhalb von Baumgruppen,
- an Obergeschossen und Dächern,
- an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- an Einfriedungen.

Fremdwerbeanlagen, die weder einen Zusammenhang zur Firma (Firmenbezeichnung) noch zu den Produkten der Firma (Markenzeichen, Angebote) aufweisen, sind in reinen und allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze für Sanierungsgebiet „Innenstadtsanierung“ und das angrenzende Mischgebiet im Innenstadtbereich

- 1) Die Länge der Werbeanlage muss den Proportionen des Gebäudes angepasst sein.
- 2) Anlagen der Außenwerbung sind als Kletterschriften unzulässig.
- 3) Unzulässig sind auch senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben.
- 4) Illuminationsbeleuchtungen/Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für die Dauer des Gartenausschank-Betriebes verwendet werden.
- 5) Beleuchtungen (z. B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung unterliegen, sind nicht zulässig.
- 6) Zulässig sind folgende Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angeordnet sind (Flachwerbung):
 - Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Zulässig sind nur hinterleuchtete Einzelbuchstaben, sowie Leuchtstoff- oder Glühlampenbuchstaben bzw. Schriftzüge aus geformten Glasröhren
 - Ferner zulässig:

Blendfrei angestrahlte (nicht selbstleuchtende) Platten mit Schriftzügen und Emblemen; Gestaltung und Farbe der Platte sind mit der Gebäudefront und der Umgebungsbebauung abzustimmen und so auszuführen, dass sie das Ortsbild nicht stören.

- Durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepasst sind.

Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 50 cm betragen, Symbole maximal 50 cm, bei maximaler Ausladung von 15 cm. Die Fläche der Werbeanlage darf maximal 2,5 m² betragen.

Werbetafeln

- 7) Werbetafeln und Großtafelwerbeanlagen sind im Sanierungsgebiet „Innenstadt-sanierung“ und im angrenzenden Mischgebiet unzulässig.

Ausnahmeweise können Großtafelwerbeanlagen für Informationswerbung (Firmenwerbung, nicht aber für Produktwerbung) zugelassen werden, wenn auf dieser Großtafelwerbeanlagen mehrere werberechtigte Nutzer eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes enthalten sind.

Hinweisschilder

- 8) Hinweisschilder auf versteckt liegenden Betrieben, sind bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,30 m zulässig.

Warenautomaten und Schaukästen

- 9) Warenautomaten dürfen nur in Verbindung mit Hausgängen, Hofeinfahrten und Arkaden angebracht werden.

- 10) Schaukästen sind im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt-sanierung“ nur für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speisekartenaus-hanges, für Zwecke des Vereinswesens sowie für politische Gruppierungen und Verbände zulässig. Maximale Ausmaße für die Schaukästen (einschließlich Umrandung) Breite 0,90 m, Höhe 1,20 m.

Schaukästen sind nur in Metall- bzw. Holz Ausführung mit nicht glänzender Oberfläche zulässig und haben sich dem Farbton der Fassade anzupassen. Die Beleuchtung von Schaukästen ist blendfrei abzuschirmen.

- 11) Warenautomaten und Schaukästen dürfen maximal 15 cm über die Fassade hinausragen. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden.
- 12) Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten – insbesondere in Vorgärten und an Einfriedungen – sind im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt-sanierung“ unzulässig.

Ausleger

- 13) Winkelig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (z. B. Ausleger) sind nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Ausladung darf nicht mehr als 0,80 m betragen und muss mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig liegen. Die Ansichtsfläche darf eine maximale Höhe von 0,6 m und eine maximale Breite von 0,6 m nicht überschreiten. Die Tiefe der Ausleger darf maximal 0,2 m betragen.
- 14) Je Gebäude ist nur eine – bei Gebäuden von mehr als 10 m Breite sind zwei – auskragende Werbeanlage(n) zulässig. Sie müssen von der Nachbargrenze bzw. von Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten, oder direkt an Gebäudeecken angebracht werden. Bei mehreren Auslegern ist ein Zwischenraum von mindestens 6 m einzuhalten.
- 15) Je Betrieb ist jedoch nur max. ein Ausleger zulässig (unabhängig von der Hausbreite).
- 16) Ausleger dürfen nicht selbstleuchtend sein.
- 17) Als Ausleger sind vorzugsweise handwerkliche Wahrzeichen, Symbole und Wappen in Stahl/Schmiedeeisen oder als Emaillearbeiten vorzusehen. Ausleger aus Kunststoffen sind unzulässig.

Markisen

- 18) Feststehender Sonnenschutz ist im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung“ unzulässig.
- 19) Die Farbgebung der Markisen haben sich dem Gebäude anzupassen und sind mit dem Stadtbauamt vorher abzustimmen.
- 20) Ausgefahrene Markisen müssen eine Lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,0 m haben und müssen mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein.

Schaufenster

- 21) Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung“ darf die Firmen- und Produktwerbung höchstens 50 % der Schaufensterfläche einnehmen.

Diese Regelung gilt nicht für öffentliche Anschläge.
- 22) Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
- 23) Als Schaufenster/Türe gilt das gesamte Fenster-/Türelement einschließlich Brüstung und Oberlichte, in der dafür vorgesehenen Maueröffnung.

§ 6

Gestaltungsgrundsätze für sonstige im § 5 nicht erfasste Mischgebiete und Gewerbegebiete

- 1) Die Länge der Werbeanlage muss den Proportionen des Gebäudes angepasst sein.
- 2) Anlagen der Außenwerbung sind als Kletterschriften unzulässig.
- 3) Unzulässig sind auch senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben.
- 4) Illuminationsbeleuchtung/Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für Dauer des Gartenausschrank-Betriebs verwendet werden.
- 5) Beleuchtungen (z. B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung unterliegen, sind nicht zulässig.
- 6) Zulässig sind folgende Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angeordnet sind (Flachwerbung):
 - Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Zulässig sind nur hinterleuchtete Einzelbuchstaben, sowie Leuchtstoff- oder Glühlampenbuchstaben bzw. Schriftzüge aus geformten Glasröhren.

Ferner zulässig:
Blendfrei angestrahlt (nicht selbstleuchtende) Platten mit Schriftzügen und Emblemen; Gestaltung und Farbe der Platte sind mit der Gebäudefront und der Umgebungsbebauung abzustimmen und so auszuführen, dass sie das Ortsbild nicht stören.
 - Durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepasst sind.
- a) In Mischgebieten außerhalb der Innenstadt und des angrenzenden Bereiches darf die Höhe der Werbeanlage maximal 50 cm betragen, Symbole maximal 50 cm, bei maximaler Ausladung von 15 cm. Die Fläche der Werbeanlage darf maximal 2,5 m² betragen.
- b) In Gewerbegebieten darf die Höhe der Werbeanlage maximal 60 cm betragen, Symbole maximal 60 cm, bei maximaler Ausladung von 15 cm. Die Fläche der Werbeanlage darf maximal 3 m² betragen.

Werbetafeln

- 7) In Mischgebieten außerhalb der Innenstadt und des angrenzenden Bereiches sind Werbatafeln bis zu einer Größe von 2 m² zulässig, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

In Gewerbegebieten sind Werbatafeln bis zu einer Größe von 3 m² zulässig, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Hinweisschilder

- 8) Hinweisschilder auf versteckt liegende Betriebe, sind bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,30 m zulässig.

Ausleger

- 9) Winkelig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (z. B. Ausleger) sind nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Die Ausladung darf nicht mehr als 0,80 m betragen und muss mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über Gehsteigkante liegen. Die Ansichtsfläche darf eine maximale Höhe von 0,60 m und eine maximale Breite von 0,6 m nicht überschreiten. Die Tiefe der Ausleger darf maximal 0,2 m betragen.
- 10) Je Gebäude ist nur eine – bei Gebäuden von mehr als 10 m Breite sind zwei – auskragende Werbeanlage(n) zulässig. Sie müssen von der Nachbargrenze bzw. von Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten oder direkt an Gebäudeecken angebracht werden. Bei mehreren Auslegern ist ein Zwischenraum von mindestens 6 m einzuhalten.

Schaufenster

- 11) Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
- 12) Als Schaufenster/Türe gilt das gesamte Fenster-/Türelement, einschl. Brüstung und Oberlichte, in der dafür vorgesehenen Maueröffnung.

§ 7

Andere Vorschriften

Die Art. 18 und 22 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung über die Sondernutzung der Straßen nach öffentlichem und bürgerlichem Recht werden von dieser Satzung **nicht** berührt.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Sofern die Anwendung der Satzung in der Einzelfallbetrachtung zu einer von der Satzung nicht intendierten Gestaltung führt, kann eine Befreiung von den Vorschriften des Abschnittes F dieser Satzung erteilt werden.

Abschnitt G

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Abschnitte A bis F dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- Euro geahndet werden.

Abschnitt H

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, den 23.03.2023
STADT PENZBERG
gez.
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt:

Penzberg, 23.03.2023
gez.
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27. März 2023 durch Amtsblatt Nr. 4/2023 bekannt gemacht.

Penzberg, 27.03.2023
gez.
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister